

Antrag auf Zulassung

zur Hochschulzugangsprüfung für beruflich Qualifizierte

(gemäß der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande
 Hessen vom 16.12.2015, GVBl. I S. 655)

Im Internet: www.uni-giessen.de/studium/bewerbung/voraussetzungen/bg

Angaben zur Person:

Name:	Vorname:	Lichtbild
Geburtsdatum:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> weibl. <input type="checkbox"/> männl.	
Straße und Haus-Nr.:	Telefon:	
PLZ:	Wohnort:	

Ich beantrage die Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung an der Justus-Liebig-Universität Gießen für den folgenden Studienbereich:

Geschichtswissenschaften	<input type="checkbox"/>
Agrar- und Umweltwissenschaften, Ökotoxikologie	<input type="checkbox"/>
Psychologie	<input type="checkbox"/>

Bitte beachten Sie, dass wenn in einem angestrebten Mehrfächer-Bachelorstudiengang, Studiengang für das Lehramt an Gymnasien oder Studiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen die Hauptfächer oder Unterrichtsfächer (einschließlich der beruflichen Fachrichtung) unterschiedlichen Studienbereichen zuzuordnen sind, in allen Teilen eine Prüfung durchzuführen ist.

Im Falle des Bestehens der Hochschulzugangsprüfung plane ich mich für folgenden Studiengang zu bewerben:

Studiengang: _____

mit dem angestrebten

Abschluss: _____ (z.B. Staatsexamen, Diplom, Bachelor, Master).

Bei Studiengängen mit mehreren Fächern (Lehramt, Mehrfachbachelor) bitte gewünschte Fächerkombination angeben:

1. Fach: _____

2. Fach: _____

3. Fach: _____

Gemäß § 3 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen müssen Sie für die Zulassung zur Prüfung folgende Voraussetzungen nachweisen:

(Bitte kreuzen Sie die zutreffenden Voraussetzungen an)

1. eine abgeschlossene, nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich

und

2. eine mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich
3. Wenn ein Studium angestrebt wird, das fachlich nicht mit der absolvierten Ausbildung oder Berufstätigkeit verwandt ist, kann auf Antrag zur Prüfung zugelassen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 erfüllt sind und das durch Ausbildung und Berufstätigkeit erworbene Wissen durch qualifizierte Weiterbildung mit einem Stundenumfang von mindestens 400 Unterrichtsstunden (45 oder 60 Minuten) in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich erweitert oder vertieft wurden.

Hinweis:

- Es ist nicht erforderlich, dass die Berufstätigkeit zum Zeitpunkt des Antrages ausgeübt wird;
- bei erzieherischen oder sozialpflegerischen Berufen kann das selbständige Führen eines Haushalts mit Verantwortung für die Erziehung mindestens eines Kindes oder für die Pflege mindestens einer pflegebedürftigen Person mit bis zu zwei Jahren angerechnet werden.

Geeignete Weiterbildungsmaßnahmen im Falle von Nr. 3 sind insbesondere:

- a) Fernlehrgänge und weiterbildende Studien an Hochschulen,
- b) inner- oder überbetriebliche Fortbildungsmaßnahmen,
- c) Kurse der Volkshochschulen und anderer Träger der Erwachsenenbildung,

Hinweis:

die staatliche Anerkennung des Trägers der Weiterbildungsmaßnahme ist dabei nicht Voraussetzung

Erklärung:

Ich habe bereits früher bei dieser oder einer anderen Hochschule einen Antrag auf Zulassung zu einer Hochschulzugangsprüfung gestellt.

ja nein

Wenn ja, für welchen Studiengang/Studienbereich und bei welcher Hochschule?

Hochschule:

Studiengang/Studienbereich:

Ort und Datum

Unterschrift

An Unterlagen füge ich bei:

1. einen Lebenslauf,
2. ein Lichtbild - bitte im vorgesehenen Feld einkleben - ,
3. amtlich beglaubigte Ablichtungen des letzten Schulzeugnisses und der Zeugnisse der Berufsausbildung,
4. den vollständigen Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufstätigkeit,
5. den Nachweis der Weiterbildung.

Hinweis:

Mit der Zulassung zur Hochschulzugangsprüfung erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung über die Prüfungsgebühr (entsprechend der Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen) von derzeit 200 Euro. Sollten Sie zur Prüfung zugelassen sein, diese aber nicht antreten, reduziert sich die Gebühr auf 50 Euro.